
S 11 R 623/19 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | - |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | Anspruch auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts nach einem wiederholt gestellten Überprüfungsantrag – zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe |
| Leitsätze | <p>1. Auch nach einem wiederholt gestellten Überprüfungsantrag besteht ein Anspruch auf Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsakts unabhängig davon, ob dieser durch ein rechtskräftiges Urteil bestätigt wurde.</p> <p>2. Eine Jahresendprämie kann auch in einer Mindesthöhe als erzieltes Arbeitsentgelt glaubhaft gemacht und Pflichtbeitragszeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) zugrunde gelegt werden, wenn das monatlich erzielte Arbeitsentgelt als ein Teil des Verdienstes bereits nachgewiesen ist.</p> <p>3. Für die Glaubhaftmachung sind bei der Beweiswürdigung neben allen verfügbaren Beweismitteln und Informationen auch die Prämienfonds-Verordnungen als generelle Tatsachen heranzuziehen.</p> |
| Normenkette | SGG § 103 ; SGG § 128 Abs 1 S 1 ; SGG § 141 ; SGG § 160 Abs 2 Nr 1 ; SGG § 160 Abs 2 Nr 3 ; SGG § 160a Abs 2 S 3 ; AAÜG § 5 Abs 1 S 1; AAÜG § 6 Abs 1 S 1; AAÜG § |

6 Abs 6; AAÜG § 8 Abs 1 S 2; AAÜG Anl 1 Nr 1; SGB IV [§ 14 Abs 1 S 1](#); SGB X [§ 23 Abs 1 S 2](#); SGB X [§ 44](#); VEBPrämFoV; VEBPrämFo1969/70V; VEBPrämFo1971V; AGB DDR § 117 Abs 1; [ZPO § 287](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 11 R 623/19 ZV
Datum 02.11.2021

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 R 31/22 ZV
Datum 08.09.2022

3. Instanz

Datum 07.09.2023

Â

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 8. September 2022 wird zur ckgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kl ger f r das Beschwerdeverfahren die au gerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r   n d e :

I

1

Zwischen den Beteiligten ist im Rahmen eines erneuten  berpr fungsverfahrens noch streitig die Feststellung von Jahresendpr mien als weiteres Arbeitsentgelt f r die Besch ftigung in den Jahren 1975 bis 1977 und 1980 bis 1982 (Zuflussjahre 1976 bis 1978 und 1981 bis 1983).

2

Mit Bescheid vom 24.6.1999 in der Fassung der Bescheide vom 5.5.2008, 13.3.2013, 10.11.2016, 24.8.2017 und 16.8.2021 stellte die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen von Â 1 Anspruchs- und Anwartschafts berf hrungsgesetz (AA G), die Besch ftigungszeiten des Kl gers vom 5.12.1966 bis zum 30.6.1990 als  nachgewiesene Zeiten  der zus tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesen Zeitr umen erzielten Arbeitsentgelte des Kl gers fest. Im Verfahren nach der Ablehnung eines im September 2007 gestellten  berpr fungsantrags auf Anerkennung von h heren Arbeitsentgelten unter Ber cksichtigung von

Jahresendprämien entschied das Sächsisches LSG mit Urteil vom 19.7.2016 ([LÄ 5Ä RS 426/12](#)) ua, dass weitere Arbeitsentgelte des Klägers für die Jahre 1976 bis 1987 und 1989 bis 1990 wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen [â] zu berücksichtigen sind. Nur für das Jahr 1987 sei der Zufluss im Jahr 1988 nachgewiesen, für die Beschäftigungsjahre 1975 bis 1986 und 1988 bis 1989 sei es überwiegend wahrscheinlich und daher glaubhaft gemacht, dass dem Kläger Jahresendprämien tatsächlich zugeflossen seien, weil er gemäß § 117 Abs 1 des Arbeitsgesetzbuches der DDR (AGB-DDR) vom 16.6.1977 (GBI DDR I, 185) dem Grunde nach Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Die Zahlung von Jahresendprämien sei für sein Arbeitskollektiv glaubhaft in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart gewesen, sein Arbeitskollektiv habe glaubhaft die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt und er sei in den Jahren 1975 bis 1989 während des gesamten Planjahres nachweislich Angehöriger der jeweiligen Betriebe gewesen. Für die Jahre 1978 und 1979 (Zufluss in den Jahren 1979 und 1980) seien Beiträge auch in konkreter Höhe glaubhaft gemacht. Dagegen sei die konkrete Höhe der gezahlten Jahresendprämien für die weiteren vom Kläger begehrten Jahre weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht. Deshalb mache das Gericht von einer Schätzungsbefugnis Gebrauch, die sich aus [§ 202 SGG](#) iVm [§ 287 Abs 2, Abs 1 Satz 1 ZPO](#) ergebe.

3

Der Senat änderte mit Urteil vom 1.6.2017 ([BÄ 5Ä RS 5/17Ä R](#)) das Urteil des LSG und wies die Berufung des Klägers gegen das insgesamt klageabweisende Urteil des SG vom 3.4.2012 auch insoweit zurück, als die Feststellung höherer jährlicher Arbeitsentgelte unter Berücksichtigung von Jahresendprämien für die Beschäftigungsjahre 1975 bis 1977, 1980 bis 1986 und 1988 bis 1989 (Zuflussjahre 1976 bis 1978, 1981 bis 1987 und 1989 bis 1990) betroffen war. Die Zurückweisung der Berufung hinsichtlich der Zeiten außerhalb des Zeitraums vom 1.2.1974 bis zum 31.12.1987 galt mit der Maßgabe, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wurde.

4

Im November 2018 beantragte der Kläger erneut bei der Beklagten die Überprüfung der Feststellungsbescheide und begehrte die Feststellung von weiteren Arbeitsentgelten in Form von Jahresendprämien. Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 7.3.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.8.2019 ab. Das SG hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 2.11.2021). Das LSG hat auf die Berufung des Klägers das SG-Urteil geändert und die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung verurteilt, die bisherigen Feststellungsbescheide dahingehend zu ändern, dass für die Zuflussjahre 1976 bis 1978 und 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des Klägers wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen festzustellen sind. Nach dem Ergebnis der umfangreichen Ermittlungen sei glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen des § 117 Abs 1 AGB-DDR vom 16.6.1977 (GBI DDR I, 185) vorgelegen hätten und der Kläger jeweils auch eine Jahresendprämie erhalten habe. Für die Zuflussjahre 1976 bis 1978 und 1981 bis 1983 hat das LSG die

Zahlung von Jahresendprämien in Höhe eines Mindestbetrags als glaubhaft gemacht angesehen. Für diese Zeiträume hätten § 9 Abs 7 PrämienfondsVO 1968, § 12 Nr 6 Satz 1 PrämienfondsVO 1971 und § 6 Abs 1 Nr 1 Satz 2 PrämienfondsVO 1972 verbindlich festgelegt, dass der Prämienfonds (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermögligen müsse, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrage. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie habe nach § 12 Nr 6 Satz 2 PrämienfondsVO 1971 und § 6 Abs 1 Nr 2 Satz 2 und 3 PrämienfondsVO 1972 nur dann unterschritten werden dürfen, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig gewesen sei und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs 1 Satz 1 der 1. DB zur PrämienfondsVO 1972 vorgelegen habe. Diese Regelungen seien als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. als „generelle Tatsachen“ heranzuziehen und bestätigten im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrags jedes einzelnen Werkstätigen, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllt habe. Im konkreten Fall sei hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht, dass der Kläger sämtliche Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie erfüllt habe. Für die nachfolgenden Zeiträume ab dem Planjahr 1983 sei ein Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen durch die PrämienfondsVO 1982 nicht mehr festgelegt worden (Urteil vom 8.9.2022).

5

Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat die Beklagte Beschwerde zum BSG eingelegt. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend ([§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG](#)).

Ä

II

6

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat keinen Erfolg. Hinsichtlich des gerügten Verfahrensmangels ist die Nichtzulassungsbeschwerde bereits unzulässig. Soweit die Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, ist die Beschwerde jedenfalls als unbegründet zurückzuweisen.

Ä

7

1.Ä Soweit die Beklagte zunächst einen Verfahrensmangel iS von [§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) geltend macht, hat sie diesen nicht hinreichend bezeichnet ([§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG](#)). Hierzu müssen die Umstände, aus denen sich der Verfahrensfehler ergeben soll, substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist es erforderlich darzulegen, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, sofern nicht

ein absoluter Revisionsgrund geltend gemacht wird (vgl BSG Beschluss vom 15.6.2023 [B 5 R 67/23 B](#) $\hat{=}$ juris RdNr 7).

8

Die Beklagte r $\hat{=}$ gt einen Versto $\hat{=}$ gegen [Â§ 141 Abs 1 SGG](#) und tr $\hat{=}$ gt dazu vor, das LSG habe die materielle Rechtskraft des Senatsurteils vom 1.6.2017 ([B 5 RS 5/17 R](#)) nicht beachtet. Das Berufungsgericht habe $\hat{=}$ ber denselben Streitgegenstand erneut entschieden. Der geltend gemachte Anspruch auf Feststellung weiterer Arbeitsentgelte in Form von Jahresendpr $\hat{=}$ mien sei mit der bereits zuvor eingeklagten Forderung des Kl $\hat{=}$ gers identisch und damit Gegenstand des bereits abgeschlossenen Rechtsstreits zwischen den Beteiligten gewesen. Auch die Pr $\hat{=}$ mienfonds-VOen h $\hat{=}$ tten bereits zum Prozessstoff geh $\hat{=}$ rt. Die Klage h $\hat{=}$ tte deshalb als unzul $\hat{=}$ ssig abgewiesen werden m $\hat{=}$ ssen.

9

Damit hat die Beklagte einen Verfahrensmangel nicht schl $\hat{=}$ ssig aufgezeigt. Die Beschwerdebegr $\hat{=}$ ndung enth $\hat{=}$ lt keine Ausf $\hat{=}$ hrungen dazu, inwiefern die Rechtskraft des Urteils vom 1.6.2017 auch dann ma $\hat{=}$ geblich ist, wenn $\hat{=}$ ber einen Antrag im $\hat{=}$ berpr $\hat{=}$ fungsverfahren nach [Â§ 44 SGB X](#) entschieden wurde (vgl dazu den $\hat{=}$ berblick bei Keller in MeyerLadewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [Â§ 141 RdNr 11](#)). So geht sie nicht auf die Rechtsprechung ein, wonach die Gerichte im Rahmen einer auf einen Zugunstenbescheid gerichteten Klage nicht unmittelbar die rechtskr $\hat{=}$ ftigen Gerichtsurteile kontrollieren, sondern das Verhalten der Verwaltung daraufhin, ob sie das neue Sachbegehren ungeachtet rechtsverbindlicher Regelungen ablehnen durfte (vgl BSG Urteil vom 28.1.1981 [9 RV 29/80](#) [BSGE 51, 139](#), 141 $\hat{=}$ SozR 3900 [Â§ 40 Nr 15 S 39](#) f). Einem Antrag nach [Â§ 44 SGB X](#) steht nach dieser Rechtsprechung deshalb die Rechtskraft einer fr $\hat{=}$ heren gerichtlichen Entscheidung nicht entgegen (vgl BSG Beschluss vom 20.7.2011 [B 13 R 97/11 B](#) SozR 41500 [Â§ 158 Nr 4 RdNr 21](#)). [Â§ 44 SGB X](#) vermittelt vielmehr einen einklagbaren Anspruch auf R $\hat{=}$ cknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts unabh $\hat{=}$ ngig davon, ob dieser durch ein rechtskr $\hat{=}$ ftiges Urteil best $\hat{=}$ tigt wurde (vgl BSG Urteil vom 10.12.2013 [B 13 R 91/11 R](#) SozR 42600 [Â§ 249b Nr 1 RdNr 18](#); BSG Urteil vom 26.10.2017 [B 2 U 6/16 R](#) SozR 42200 [Â§ 547 Nr 1 RdNr 16 mwN](#)). Dies gilt auch im Falle wiederholter $\hat{=}$ berpr $\hat{=}$ fungsantr $\hat{=}$ ge (vgl BSG Urteil vom 5.9.2006 [B 2 U 24/05 R](#) [BSGE 97, 54](#) $\hat{=}$ [SozR 42700 Â§ 8 Nr 18](#), RdNr 12 unter Hinweis auf BSG Urteil vom 28.1.1981 [9 RV 29/80](#) [BSGE 51, 139](#), 141 $\hat{=}$ SozR 3900 [Â§ 40 Nr 15 S 39](#) f). Hierzu verh $\hat{=}$ lt sich die Beschwerdebegr $\hat{=}$ ndung nicht.

10

2. Die Beklagte formuliert zun $\hat{=}$ chst als Rechtsfrage von grunds $\hat{=}$ tzlicher Bedeutung:

$\hat{=}$ Kommt angesichts des gesetzlichen, in [Â§ 6 Absatz 1 Satz 1](#), [Â§ 8 Absatz 1 Satz 2 AA \$\hat{=}\$ G verankerten Auftrages, ein konkretes, individuell-personenbezogenes, tats \$\hat{=}\$ chlich erzielttes Arbeitsentgelt des Berechtigten feststellen zu m \$\hat{=}\$ ssen, die Feststellung der H \$\hat{=}\$ he von Jahresendpr \$\hat{=}\$ mien in](#)

einer Mindesthöhe, die glaubhaft gemacht wird, überhaupt in Betracht?

11

Sie macht dazu geltend, die Schätzurteile des BSG ua vom 15.12.2016 (BÄ RS 4/16 RÄ BSGE 122, 197 = SozR 48570 Â§ 6 Nr 7) seien zur Auslegung von Â§ 6 Abs 6 AA G ergangen. Sie hätten sich mit unterschiedlichen Beweismethoden und der Frage befasst, ob durch Beweiserleichterungen des materiellen oder formellen Rechts eine weitere Verminderung des Beweismassstabs der Glaubhaftmachung im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit vorgesehen sei. Eine Aussage zu Mindestjahresendprämien finde sich darin nicht. Auch der übrigen bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum AA G, insbesondere den Urteilen des BSG vom 4.5.1999 (BÄ 4 RA 6/99 RÄ SozR 38570 Â§ 8 Nr 3) und vom 23.8.2007 (BÄ 4 RS 4/06 RÄ SozR 48570 Â§ 6 Nr 4), lasse sich keine Antwort darauf entnehmen, ob der Begriff tatsächlich erzielt Arbeitsentgelt dahingehend ausgelegt werden könne, dass ein glaubhaft gemachter Mindestbetrag als konkreter, tatsächlich erzielter Arbeitsverdienst eines Berechtigten in Betracht komme. Die Rechtsfrage sei auch klärungsfähig, da es sich bei den abstrakt-generellen Regelungen der vom Berufungsgericht angewandten DDRVorschriften um generelle Tatsachen handle, an die das Revisionsgericht nicht gebunden sei. Auch hätten verschiedene LSG die Möglichkeit der Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe unterschiedlich beurteilt.

12

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerdebegründung damit in jeder Hinsicht die Anforderungen des Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG erfüllt. Ein Revisionszulassungsgrund gem. Â§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG liegt jedenfalls nicht vor.

13

Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine abstraktgenerelle Rechtsfrage zu revisiblem Recht (vgl. Â§ 162 SGG) aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (stRspr; zB BSG Beschluss vom 15.6.2023 Â BÄ 5 R 217/22 BÄ SozR 4 RdNr 5). Eine Rechtsfrage ist nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl. BSG Beschluss vom 17.5.2023 Â BÄ 1 KR 16/22 BÄ juris RdNr 7; zu Umständen, die zu erneutem Klärungsbedarf führen können, vgl. zB BSG Beschluss vom 12.7.2022 Â BÄ 2 U 11/22 BÄ juris RdNr 11 sowie BVerfG Beschluss vom 9.5.2023 Â 1 BvR 1/23 juris RdNr 8). An weiterem Klärungsbedarf fehlt es aber auch, wenn sich die aufgeworfene Frage ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften oder aus der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung klar beantworten lässt (vgl. BSG Beschluss vom 11.3.2021 Â BÄ 5 R 12/21 BÄ SozR 42600 Â§ 137b Nr 2 RdNr 4; BSG Beschluss vom 23.3.2023 Â BÄ 6 KA 21/22 BÄ juris RdNr 7). Demnach ist eine Rechtsfrage auch dann als bereits geklärt anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw. das BVerfG sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden

hat, jedoch schon hÄ¶chstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der Frage geben (vgl BSG Beschluss vom 12.2.2020 Ä [BÄ 6Ä KA 11/19Ä BÄ](#) juris RdNrÄ 7 mwN; BSG Beschluss vom 8.2.2023 Ä [BÄ 5Ä R 150/22Ä BÄ](#) juris RdNrÄ 5).

14

Nach diesen GrundsÄtzen ist die Frage, ob es in Betracht kommt, eine JahresendprÄmie in HÄ¶he eines glaubhaft gemachten Mindestbetrags festzustellen, anhand der gesetzlichen Regelungen in Ä§Ä 6 AbsÄ 6 AAÄ¶G und auf der Grundlage der bereits vorliegenden hÄ¶chstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere zu Ä§Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AAÄ¶G, klar zu bejahen.

15

a)Ä Anspruchsgrundlage fÄ¼r die Feststellung des tatsÄchlich erzielten Arbeitsentgelts iS von Ä§Ä 8 AbsÄ 1 SatzÄ 2 AAÄ¶G durch den zustÄndigen VersorgungstrÄger ist Ä§Ä 8 AbsÄ 2, AbsÄ 3 SatzÄ 1, AbsÄ 4 NrÄ 1 AAÄ¶G. Maßstabsnorm, nach der sich bestimmt, welche Arbeitsverdienste den ZugehÄrigkeitszeiten zu einem (Zusatz-)Versorgungssystem der DDR zuzuordnen sind, ist Ä§Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AAÄ¶G. Danach ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl Ä§Ä 5 AAÄ¶G) fÄ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Ä§Ä 256a AbsÄ 2 SGBÄ VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Was Arbeitsentgelt iS des Ä§Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AAÄ¶G ist, bestimmt sich nach [Ä§Ä 14 SGBÄ IV](#). Die JahresendprÄmien stellen einmalige EinkÄnfte aus einer BeschÄftigung iS des [Ä§Ä 14 AbsÄ 1 SatzÄ 1 SGBÄ IV](#) dar. Das BSG hat zum VerstÄndnis des Sinns dieser ZuflÄsse an den ab dem 1.1.1978 geltenden Ä§Ä 117 AbsÄ 1 AGB-DDR angeknÄpft. Danach bestand ein Anspruch auf eine JahresendprÄmie, wenn eine solche fÄ¼r das Arbeitskollektiv, dem der WerktÄtige angehÄrte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war, der WerktÄtige und sein Arbeitskollektiv die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten MindesthÄ¶he erfÄ¼llt hatten und der WerktÄtige wÄhrend des gesamten Planjahres AngehÄriger des Betriebs war (vgl BSG Urteil vom 23.8.2007 Ä [BÄ 4Ä RS 4/06Ä RÄ](#) [SozR 48570 Ä§Ä 6 NrÄ 4](#) RdNrÄ 29Ä ff). FÄ¼r die Feststellung des Bezugs und der HÄ¶he dieser einmaligen EinkÄnfte folgt aus der Formulierung â¶erzieltes Arbeitsentgeltâ¶ in Ä§Ä 6 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AAÄ¶G im Zusammenhang mit Ä§Ä 5 AbsÄ 1 SatzÄ 1 AAÄ¶G, dass es sich um Entgelt handeln muss, das dem Berechtigten wÄhrend der ZugehÄrigkeitszeiten zum Versorgungssystem â¶aufgrundâ¶ seiner BeschÄftigung â¶zugeflossenâ¶, ihm also in bestimmter HÄ¶he tatsÄchlich gezahlt worden ist (vgl BSG Urteil vom 15.12.2016 Ä [BÄ 5Ä RS 4/16Ä RÄ](#) [BSGE 122, 197](#) =Ä SozR 48570 Ä§Ä 6 NrÄ 7, RdNrÄ 13; BSG Urteil vom 1.6.2017 Ä [BÄ 5Ä RS 5/17Ä RÄ](#) juris RdNrÄ 19; sÄ auch bereits BSG Urteil vom 23.8.2007 Ä [BÄ 4Ä RS 4/06Ä RÄ](#) [SozR 48570 Ä§Ä 6 NrÄ 4](#) RdNrÄ 19). Daran konnte es auch beim Vorliegen der im â¶DDRRechtâ¶ vorgesehenen Voraussetzungen fehlen.

16

b)Ä FÄ¼r den Zufluss von Entgeltbestandteilen wie der JahresendprÄmie trÄgt der ZahlungsempfÄnger die Feststellungs- bzw objektive Beweislast, dh das Risiko oder den Nachteil, falls sich diese Tatsache nicht beweisen lÄsst (non liquet). FÄ¼r

einen Teil des Verdienstes gemäß § 6 Abs 6 AA-G ein im Vergleich zum Regelbeweismaßstab abgesenkter Beweisgrad der Glaubhaftmachung, der anders als der Vollbeweis keine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit, sondern lediglich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit fordert (vgl dazu zB BSG Urteil vom 15.12.2016 [Ä BÄ 9Ä V 3/15Ä RÄ BSGE 122, 218](#) =Ä SozR 43800 ÄÄ 1 NrÄ 23, RdNrÄ 28). Die Formulierungen „der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes“ und „der andere Teil“ in § 6 Abs 6 AA-G sind prinzipiell weit und ermöglichen es, die Glaubhaftmachung sowohl auf die Höhe als auch auf den Zufluss des Verdienstteils oder auf beides zu beziehen (vgl BSG Urteil vom 15.12.2016 [Ä BÄ 5 RS 4/16Ä RÄ BSGE 122, 197](#) =Ä SozR 48570 ÄÄ 6 NrÄ 7, RdNrÄ 14Ä f; BSG Urteil vom 1.6.2017 [Ä BÄ 5Ä RS 5/17Ä RÄ juris RdNrÄ 20Ä f](#)). Wird ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht, wird der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt. § 6 Abs 6 AA-G enthält insoweit abschließende Regelungen zu Möglichkeiten und Folgen einer Beweiserleichterung. Für eine einzelfallbezogene Schätzung auf Grundlage der allgemeinen Schätzungsvorschrift des [ÄÄ 287 ZPO](#) ist daneben nach der Rechtsprechung des BSG kein Raum (vgl BSG Urteil vom 15.12.2016 [Ä BÄ 5Ä RS 4/16Ä RÄ BSGE 122, 197](#) =Ä SozR 48570 ÄÄ 6 NrÄ 7, RdNrÄ 16, 19; BSG Urteil vom 1.6.2017 [Ä BÄ 5Ä RS 5/17Ä RÄ juris RdNrÄ 22, 25](#)).

17

c) § 6 Abs 6 AA-G knüpft nach seinem Wortlaut daran an, dass ein Teil des Verdienstes nachgewiesen ist, und erlaubt in der Folge, dass der andere Teil lediglich glaubhaft gemacht wird (sÄ hierzu BSG Urteil vom 15.12.2016 [Ä BÄ 5Ä RS 4/16Ä RÄ BSGE 122, 197](#) =Ä SozR 48570 ÄÄ 6 NrÄ 7 RdNrÄ 15; BSG Urteil vom 1.6.2017 [Ä BÄ 5Ä RS 5/17Ä RÄ juris RdNrÄ 21](#)). Dementsprechend kann hinsichtlich der Jahresendprämien der abgesenkte Beweismaßstab der Glaubhaftmachung Anwendung finden, wenn Ä wie hierÄ zB das monatlich erzielte Arbeitsentgelt des Klägers als ein Teil des Verdienstes bereits nachgewiesen ist. Danach ist es auch denkbar, dass der Tatrichter die Höhe der gezahlten Jahresendprämie nur bis zu einem bestimmten Betrag für glaubhaft gemacht hält, während ein darüber hinausgehender Betrag nicht glaubhaft gemacht, sondern zB nur möglich gehalten oder sogar als gänzlich ausgeschlossen angesehen wird. Innerhalb eines zahlenmäßig teilbaren Geldbetrags ist es nicht ausgeschlossen, nur für einen betragsmäßigen Anteil die Voraussetzungen des nach § 6 Abs 6 AA-G abgesenkten Beweisgrades zu bejahen. Dadurch wird nicht der Beweismaßstab im Sinne einer Schätzungswahrscheinlichkeit vermindert (aÄ LSG BerlinBrandenburg Urteil vom 10.3.2022 [Ä LÄ 17Ä R 471/19Ä juris RdNrÄ 33](#); Ä konservative SchätzungÄ; Thüringer LSG Urteil vom 14.9.2022 [Ä LÄ 3Ä R 332/19Ä Umdruck SÄ 11](#), nicht veröffentlicht). Es wird vielmehr der in § 6 Abs 6 AA-G vorgesehene Beweismaßstab angewendet und dabei nur ein Teilbetrag als glaubhaft gemacht angesehen. Nach dem Wortlaut des § 6 Abs 6 AA-G muss es auch nicht überwiegend wahrscheinlich sein, dass eine Jahresendprämie ausschließlich in Höhe der Mindest-Jahresendprämie gezahlt worden ist (aÄ Sächsisches LSG Urteile vom 21.4.2020 [Ä LÄ 4Ä R 703/19Ä ZVÄ Ä juris RdNrÄ 60](#) und [Ä LÄ 4Ä R 461/19Ä ZVÄ juris RdNrÄ 63](#)). Die Glaubhaftmachung

des Zuflusses einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe schließt es gerade nicht aus, dass tatsächlich ein höherer Verdienst erzielt worden ist.

18

Dementsprechend hat das LSG den tatsächlichen Zufluss der Jahresendprämie dem Grunde nach und in der Höhe eines Mindestbetrags nicht lediglich für wahrscheinlich gehalten, sondern bis zu dieser Höhe im Jahr 1976 zB in Höhe von 316,69 Mark ausdrücklich als glaubhaft angesehen (zu nicht glaubhaft gemachten Zahlungen bereits dem Grunde nach vgl zB Bayerisches LSG Urteil vom 24.10.2019 [LA 1 RS 2/16](#) juris RdNr 38 ff; LSG Berlin-Brandenburg Urteil vom 24.3.2022 [LA 17 R 360/19](#) juris RdNr 26 ff und Thüringer LSG Urteil vom 14.9.2022 [LA 3 R 332/19](#) Umdruck S 11, nicht veröffentlicht). Den Zufluss eines höheren Betrags hat es aufgrund konkret benannter Umstände des Einzelfalls nicht für überwiegend wahrscheinlich gehalten. Darin liegt keine Festsetzung von für wahrscheinlich gehaltenen Zahlenwerten, sondern lediglich eine Differenzierung danach, bis zu welchem konkreten (Teil-) Betrag das erforderliche Beweismaß erfüllt ist und für welchen (Teil-)Betrag dies nicht mehr gegeben ist.

19

d) Soweit die Beklagte mit ihrer Rechtsfrage auch geklärt haben will, ob die Zahlung einer Jahresendprämie in Höhe eines Mindestbetrags überhaupt glaubhaft gemacht werden kann, mithin die Zahlung in einer festgelegten Mindesthöhe für wahrscheinlicher gehalten werden kann als die Zahlung in übersteigender Höhe, betrifft dies die freie richterliche Beweiswürdigung gemäß [§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG](#), die nach [§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG](#) einer Überprüfung im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde entzogen ist (zur eingeschränkten Überprüfbarkeit im Revisionsverfahren vgl BSG Urteil vom 28.6.2018 [B 5 RS 7/17 R](#) juris RdNr 33 f). Die Voraussetzungen, unter denen eine Tatsache als glaubhaft gemacht anzusehen ist, sind höchststrichterlich geklärt (vgl ua BSG Urteil vom 15.12.2016 [B 9 V 3/15 R](#) [BSGE 122, 218](#) = SozR 43800 [§ 1 Nr 23, RdNr 28](#)). Ebenso wie der Vollbeweis erfordert auch die Glaubhaftmachung, dass zuvor der Sachverhalt so weit als möglich nach den Regeln des Untersuchungsgrundsatzes aufgeklärt worden ist (vgl [§ 103 SGG](#)). Dementsprechend sind alle verfügbaren Beweismittel und Informationen für die Feststellung der wesentlichen Tatsachen zu verwerten. Bei den vom LSG herangezogenen Vorschriften der PrämienfondsVOen handelt es sich nach der Rechtsprechung des BSG um sogenannte „generelle Tatsachen“ (zu den Besoldungs- und Verpflegungsordnungen der DDR-Zollverwaltung vgl BSG Urteil vom 27.6.2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [BSGE 128, 219](#) = SozR 48570 [§ 6 Nr 8, RdNr 13](#) ff; zum Verpflegungs- bzw Bekleidungs-geld im Bereich der Volkspolizei vgl BSG Urteil vom 9.12.2020 [B 5 RS 3/20 R](#) SozR 48570 [§ 6 Nr 11 RdNr 13](#)). Sie können zur Tatsachenfeststellung beitragen, soweit sie eine ihren Regeln entsprechende Lebenspraxis indizieren (vgl BSG Urteil vom 27.6.2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [BSGE 128, 219](#) = SozR 48570 [§ 6 Nr 8 RdNr 17](#)). Dass den PrämienfondsVOen wie auch das Berufungsgericht zu Recht annimmt ein individueller Anspruch des einzelnen Beschäftigten nicht entnommen werden

kann, steht ihrer Einbeziehung in die Würdigung aller Gesamtmstände des Einzelfalls nicht entgegen (aA Bayerisches LSG Urteil vom 24.10.2019 [LÄ 1Ä RS 2/16Ä](#) juris RdNrÄ 48).

20

3.Ä Soweit die Beklagte als weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft:

â□□ Sind die als generelle Tatsachen geltenden Verordnungen über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds der ehemaligen DDR und die darin enthaltenen Bestimmungen

â□□ Ä§Ä 9 AbsatzÄ 7 der PrämienfondsVO 1968,

â□□ Ä§Ä 12 Nummer 6 SatzÄ 1 der PrämienfondsVO 1971 und

â□□ Ä§Ä 6 AbsatzÄ 1 NummerÄ 1 SatzÄ 2 der PrämienfondsVO 1972

nach ihrem Sinn und Zweck dahin gehend zu bewerten beziehungsweise zu interpretieren, dass für ehemals in der DDR Beschäftigte, die den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach glaubhaft belegt haben, Jahresendprämien in Form eines Mindestbetrages von einem Drittel ihres jeweiligen durchschnittlichen Monatsbruttoverdienstes als glaubhaft gemachtes zusätzliches Arbeitsentgelt im Rahmen des AAÜG festzustellen sind?â□□

kann offenbleiben, ob sie damit eine abstrakt-generelle Rechtsfrage zu revisiblem Recht formuliert ([Ä§Ä 162 SGG](#)). Die unterlassene oder die unvollständige Berücksichtigung genereller Tatsachen durch das Berufungsgericht kann zu einer fehlerhaften Beweiswürdigung führen (vgl BSG Urteil vom 4.5.1999 [BÄ 4Ä RA 6/99Ä](#) [RÄ SozR 38570 Ä§Ä 8 NrÄ 3](#) SÄ 18Ä juris RdNrÄ 20). Im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde können solche Fehler mit der Sachaufklärungsfrage ([Ä§Ä 160 AbsÄ 2 NrÄ 3](#) iVm [Ä§Ä 103 SGG](#)) geltend gemacht werden (vgl BSG Beschluss vom 12.4.2023 [BÄ 2Ä U 50/22Ä](#) [BÄ](#) â□□ juris RdNrÄ 8 mwN; sÄ auch BSG Beschluss vom 7.10.2005 [BÄ 1Ä KR 107/04Ä](#) [BÄ SozR 41500 Ä§Ä 160a NrÄ 9](#) RdNrÄ 6, 8). Dass das LSG seiner Sachaufklärungspflicht nicht nachgekommen wäre, wird von der Beklagten indes nicht gerügt.

21

Soweit die Beklagte mit dieser Rechtsfrage eine Bewertung der genannten Bestimmungen der PrämienfondsVOen im Rahmen des Ä§Ä 6 AbsÄ 1 undÄ 6 AAÜG iVm [Ä§Ä 14 SGBÄ IV](#) durch das Revisionsgericht erstrebt (vgl dazu BSG Urteil vom 27.6.2019 [BÄ 5Ä RS 2/18Ä](#) [RÄ BSGE 128, 219](#) =Ä SozR 48570 Ä§Ä 6 NrÄ 8, RdNrÄ 20), besteht kein Klärungsbedarf in einem Revisionsverfahren. Die PrämienfondsVOen begründeten Ä nach der insoweit übereinstimmenden und zutreffenden Auffassung aller InstanzgerichteÄ keine individuellen Ansprüche und erlauben keine generellen Rückschlüsse darauf, dass Jahresendprämien auch tatsächlich zugeflossen sind. Gleichwohl kann ihnen Bedeutung bei der Beweiswürdigung im Einzelfall zukommen. Dass allein aufgrund der

Glaubhaftmachung des Zuflusses einer Jahresendprämie stets von einem Mindestbetrag auszugehen ist, ist dem DDR-Recht nicht zu entnehmen und auch vom LSG nicht angenommen worden. Das LSG hat vielmehr nach eingehenden Ermittlungen zu den in den PrämienfondsVOen genannten Voraussetzungen und unter Würdigung der Gesamtsituation des Einzelfalls des Klägers die Zahlung der Jahresendprämien nur für bestimmte Jahre jedenfalls in Höhe eines Mindestbetrags als glaubhaft gemacht angesehen.

22

4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von [§ 183 Satz 1](#) iVm [§ 193 Abs 1 und 4 SGG](#).

Erstellt am: 14.08.2024

Zuletzt verändert am: 21.12.2024